

REGIONSBEAUFTRAGTER

für die Region Nürnberg (7)
bei der Regierung von Mittelfranken

Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06 • 91511 Ansbach



Planungsverband
Region Nürnberg
Hauptmarkt 16

90403 Nürnberg

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner

E-Mail: christof.liebel@reg-mfr.bayern.de

PVRN-346.
18.08.2026

24/RB7 832001 LAU
Christof Liebel

Telefon / Fax
0981 53-

Erreichbarkeit

Datum

1514 / 98 1514 Zi. Nr. 441

07.09.2026

**Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr. 40 „Feuerwehrhaus Behringersdorf“ sowie 2. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans in diesem Bereich;
Gemeinde Schwaig b. Nürnberg, Landkreis Nürnberger Land**

Bevölkerungsentwicklung: 1990: 8.173 Ew.; 2000: 8.462 Ew.; 2010: 8.220 Ew.; 2020: 8.952 Ew.

Zentralörtliche Einstufung: Grundzentrum

Die Gemeinde Schwaig b. Nürnberg beabsichtigt anhand des o. g. Bebauungsplans die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Feuerwehrhauses sowie eines Kindergartens zu schaffen.

Laut Planunterlagen ist mangels Erweiterungsoptionen im Umfeld des bestehenden Feuerwehrraums die Verlagerung und der Neubau des Feuerwehrhauses an anderer Stelle notwendig, verschiedene Standortalternativen wurden geprüft. Ergänzend soll die Möglichkeit für Einrichtungen zur Kinderbetreuung an dem gewählten Standort geschaffen werden.

Der geplante Geltungsbereich umfasst ca. 0,28 ha. Der Flächennutzungsplan soll für diesen Bereich im Parallelverfahren (2. Änderung) geändert werden.

Bewertung aus regionalplanerischer Sicht:

„Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im Flächennutzungsplan maßstabsbedingt als Teil einer größeren Waldfläche dargestellt. Hierbei handelt es sich aber um eine aktuell nicht bewaldete Fläche, sondern um einen Lagerplatz mit einzelnen Gehölzen“ (s. Begründung, S.3).

Ob es sich bei diesen Gehölzen um Wald im Sinne des Bayerischen Waldgesetzes handelt, ist von der zuständigen forstwirtschaftlichen Fachstelle zu beurteilen, mit welcher eine enge Abstimmung angezeigt ist. Ggf. wäre dann das Ziel 5.4.4.1 des Regionalplans der Region Nürnberg (RP7) einschlägig, wonach die Flächensubstanz des Waldes im Verdichtungsraum erhalten werden soll, soweit sie nicht ohnehin durch Bannwaldverordnung gesichert ist. Im Rodungsfall wäre somit eine flächengleiche Wiederaufforstung im Verdichtungsraum vorzunehmen.

...

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Weitere Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4
Turnitzstraße 28
Montgelasplatz 1

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-206 und 53-456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet <http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien

Frachtauschrift
Promenade 27, 91522 Ansbach

Ebenso ist hinsichtlich des amtlich kartierten Biotops (Nr.: 6533-1003), welches in den Geltungsbereich hineinragt, eine Abstimmung mit der naturschutzfachlichen Stelle erforderlich.

Das Plangebiet liegt des Weiteren in der Schutzzone IIIA des Trinkwasserschutzgebietes Erlenstegen. Auch hierzu ist gemäß 7.2.3.4 (RP7), wonach die für die Trinkwasserversorgung ausgewiesenen Wasserschutzgebiete weiterhin gesichert und in ihrem Bestand erhalten werden sollen, eine enge Abstimmung mit der zuständigen wasserwirtschaftlichen Fachstelle angezeigt.

Aus regionalplanerischer Sicht wird daher abschließend empfohlen, keine Einwendungen zu erheben, sofern die Abstimmungen mit den genannten Fachstellen positiv ausfallen und das Walderhaltungsziel (falls einschlägig) berücksichtigt wird.

i.A.
Asam

REGIONSBEAUFTRAGTER

für die Region Nürnberg (7)
bei der Regierung von Mittelfranken

Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06 • 91511 Ansbach



5.

Planungsverband
Region Nürnberg
Hauptmarkt 16

90403 Nürnberg

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

PVRN-346.
23.07.2026

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner

24/RB7
Christof Liebel

E-Mail: christof.liebel@reg-mfr.bayern.de

Telefon / Fax
0981 53-

1514 / 981514 Zi. Nr. 445

Erreichbarkeit

Datum

26.08.2026

Vollzug des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG); Planfeststellungsverfahren für den Ersatzneubau der 380-kV Leitung Raitersaich - Ludersheim - Sittling - Altheim („Juraleitung“) im Teilabschnitt Raitersaich-West – Ludersheim-West ohne den Abschnitt A-Katzwang

hier: 1. Planänderung

Der Netzbetreiber TenneT TSO GmbH hat die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für den Ersatzneubau der 380-kV Leitung Raitersaich – Ludersheim – Sittling – Altheim („Juraleitung“) im Teilabschnitt Raitersaich-West – Ludersheim-West (ohne den Abschnitt A-Katzwang) beantragt.

Die einschlägigen Planunterlagen wurden im November/Dezember 2025 veröffentlicht. Seitens des Regionalen Planungsverbands Region Nürnberg wurde, nach Behandlung im Planungsausschuss am 02.02.2026, bereits eine entsprechende Stellungnahme abgegeben (s. Anlage sowie Niederschrift zur PA-Sitzung¹, TOP 4 und Beilage 4).

Die Vorhabensträgerin hat nun im Juni 2026 bei der Regierung von Mittelfranken als zuständiger Planfeststellungsbehörde eine 1. Planänderung eingereicht, die das Gemeindegebiet des Marktes Roßtal sowie der Gemeinde Großhabersdorf betrifft.

Da das bestehende Umspannwerk Raitersaich zunächst weiterbetrieben werden soll, entfällt der ursprünglich mit den Unterlagen beantragte, vier Masten auf einer Länge von ca. 1,5 km umfassende, Rückbau der 220-kV Leitung zum Anschluss an das USW Raitersaich (LH-07-B48b) und soll im Rahmen eines anderen Projekts (P481) umgesetzt werden. Die Zahl der insgesamt rückzubauenden Masten verändert sich somit im Vergleich zur bisherigen Planung von vorher 134 auf nun 130 Masten auf einer Länge von ca. 35,9 km statt wie bisher auf ca. 37,5 km.

Aufgrund der sich daraus ergebenden Kreuzungssituation zwischen der vorhandenen 220-kV-Freileitung und der neu geplanten 380-kV-Freileitung sollen die Masten 3 und 4 des Neubaus erhöht, sowie die Maststandorte der Masten 4 und 5 im Vergleich zur bisherigen Planung verschoben werden. Daneben findet als zusätzliche Folgemaßnahme eine Umbeseilung an der bestehenden 220-kV-Leitung statt. Zur Sicherung der Kreuzungsstelle und Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit wurde zudem ein bauzeitliches Provisorium (Bauwerk 135) in den Planunterlagen ergänzt. Zudem wurden mit der 1. Planänderung Berichtigungen in den Rechtserwerbsverzeichnissen hinsichtlich des Umfangs der Waldeingriffe vorgenommen.

¹ Homepage des Planungsverbands Region Nürnberg: <https://www.nuernberg.de/internet/pim/2026.html>

...

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Frachtschrift
Promenade 27, 91522 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Weitere Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4
Turnitzstraße 28
Montgelasplatz 1

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-206 und 53-456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet
<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien

Bewertung aus regionalplanerischer Sicht

Durch die Änderungen der Planung werden voraussichtlich keine regionalplanerischen Festlegungen berührt. Die oben beschriebenen Änderungen führen zwar im Vergleich zur Stellungnahme vom 02.02.2026 zu geringfügigen Anpassungen der Vorhabensbeschreibung, eine grundlegend andere Bewertungslage für das Fazit aus regionalplanerischer Sicht ergibt sich dadurch jedoch nicht.

Aus regionalplanerischer Sicht wird daher empfohlen, keine Einwendungen gegen die Planänderung zu erheben und die Stellungnahme vom 02.02.2026 hinsichtlich ihrer regionalplanerischen Bewertung² aufrecht zu erhalten.

i.A.

Weber

² Im Ergebnis lautete das regionalplanerische Fazit der Stellungnahme, keine Einwendungen zu erheben, sofern Abstimmungen mit den naturschutzfachlichen Stellen sowie mit den forstwirtschaftlichen Stellen in der genannten Weise erfolgen und diese zu keinem negativen Ergebnis führen und sofern dem Grundsatz 6.1.2 LEP, inklusive der geforderten Prüfung auf vollständige raumverträgliche Einhaltung der erforderlichen Abstände zu Wohngebäuden, sowie dem Grundsatz 6.2.1.3 des Regionalplans hinsichtlich der Minimierung von Auswirkungen auf rechtskräftige Windenergiegebiete, Rechnung getragen wird.

Zusätzlich beschloss der Planungsausschuss, die regionalplanerische Stellungnahme um folgenden regionalpolitischen Zusatz zu ergänzen: „Die von den betroffenen Kommunen im Zuge des Planfeststellungsverfahrens geäußerten Einwendungen sollen berücksichtigt werden.“

REGIONSBEAUFTRAGTER

für die Region Nürnberg (7)
bei der Regierung von Mittelfranken

Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06 • 91511 Ansbach



Planungsverband
Region Nürnberg
Hauptmarkt 16

90403 Nürnberg

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
PVRN -346.
E-mail vom
06.08.2026

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner

24/RB7 832000
Christof Liebel

E-Mail: christof.liebel@reg-mfr.bayern.de

Telefon / Fax
0981 53-

Erreichbarkeit

Datum

1514 / 98 1514 Zi. Nr. 445

28.08.2026

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG)

Hintergrund:

Am 28. Juli 2026 hat der Ministerrat den Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) gebilligt und das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie beauftragt, die Verbandsanhörung durchzuführen.

Um den gesetzlichen Vorgaben des Bundes über das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) Rechnung zu tragen, in dem festgelegt ist, dass jedes Bundesland einen prozentualen Anteil der Landesfläche (Flächenbeitragswerte) für die Windenergie an Land auszuweisen hat, soll das Bayerische Landesplanungsgesetz geändert werden. Bis zum 31.12.2027 hat Bayern die Verpflichtung 1,1% der Landesfläche auszuweisen. Hierzu wurde allen Planungsregionen verbindlich ein Mindestziel von 1,1% der Regionsfläche (Teilflächenziel) vorgegeben (vgl. hierzu Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 6.2.2 (Z), das bis spätestens 31.12.2027 im Regionalplan darzustellen ist (Anm. diese Vorgabe erfüllt die Region Nürnberg bereits mit ca. 1,3% der Regionsfläche). Eine verbindliche Regelung zur Umsetzung des bayerischen Flächenbeitragswerts von 1,8% der Landesfläche bis spätestens 31.12.2032 existierte bislang nicht. Bayern ist aktuell das einzig verbliebene Bundesland, das hierzu noch keine landesrechtlichen Regelungen getroffen hat. Dies soll nun über die aktuelle Änderung des BayLplG geschehen. Anders, als bei den regionalen Teilflächenzielen erfolgt dies nicht über das LEP, sondern über das BayLplG, da bei einer Änderung des LEP ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand gegeben wäre (Anm.: bei der Festlegung der Teilflächenziele konnte damals an eine bereits laufende LEP-Fortschreibung angedockt werden). Zudem besteht ein redaktioneller Anpassungsbedarf bei dem vereinfachten Beteiligungsverfahren für die geringfügige Änderung von Raumordnungsplänen in Art 18 Abs. 4 des BayLplG sowie hinsichtlich der Einordnung der Überschrift „Raumordnungspläne“ vor Art. 14 BayLplG, der Ergänzung der Überschrift zu Art 15 BayLplG um den Zusatz „Verordnungsermächtigung“ und der Korrektur des Datums in Art. 33 Abs. 4 Satz 1 BayLplG.

Bewertung aus regionalplanerischer Sicht:

Das Thema Windkraft sowie die regionalen (Teil-)Flächenbeitragswerte waren in den vergangenen Jahren mehrfach Thema in den Sitzungen des regionalen Planungsausschusses (Anm.: sämtliche

...

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Frachtschrift
Promenade 27, 91522 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Weitere Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4
Turnitzstraße 28
Montgelasplatz 1

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-206 und 53-456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet
<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien

Sitzungsprotokolle sind auf der Homepage des Regionalen Planungsverbands veröffentlicht). Hierbei wurde wiederholt betont, dass die Region Nürnberg bereit und Willens sei, ihren Beitrag zur Erfüllung der Flächenbeitragswerte sowie zum Gelingen der Energiewende zu leisten. Gleichzeitig wurde jedoch unterstrichen, dass der damals für die Region Nürnberg im Raum stehende Flächenbeitragswert von 1,8% der Regionsfläche für nicht sachgerecht erachtet werde und auf Grund der zahlreichen in der Region gegebenen Restriktionen nur bedingt verträglich umgesetzt werden könne. Daher wurden seitens des Ausschusses sowie auch seitens der regionalen Politik die entsprechenden Fakten schriftlich an den zuständigen Minister sowie den Ministerpräsidenten übermittelt. Vor diesem Hintergrund ist es erfreulich, dass die übermittelten Sachargumente mit in eine stärkere Differenzierung bei den regionalen Flächenzielen eingeflossen sind und zu einem etwas geringeren regionalen Flächenbeitragswert von 1,6% für die Region Nürnberg geführt haben. Zudem wird begrüßt, dass diese Werte nun auch rechtlich verankert werden sollen, wodurch auch eine entsprechende Planungssicherheit für die Regionalen Planungsverbände geschaffen wird. Die redaktionellen Anpassungen berühren keine Belange der Region Nürnberg negativ.

Abschließend wird daher aus regionalplanerischer Sicht empfohlen, keine Einwendungen gegen das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes zu erheben.

Diese abschließende Empfehlung und Bewertung gilt unter dem Vorbehalt, dass es bezüglich der in der Region wirkenden Restriktions- und Ausschlusskriterien im Hinblick auf die Windkraft zu keinen substantiellen Verschlechterungen kommt. Hierzu wird insbesondere auf die im Raum stehende deutliche Schutzgebietsausweitung der Wehrtechnischen Dienststelle Greding hingewiesen. Sollten hierdurch z.B. zahlreiche Potenzialgebiete entfallen und rechtskräftige Vorbehaltsgebiete nicht zu Vorranggebieten aufstufbar sein, wäre ein Flächenbeitragswert von 1,6% fachlich und rechtlich nicht darstellbar. Diesen Nachweis könnte die Region Nürnberg dann auch entsprechend erbringen.

Liebel

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie



Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung
und Energie, 80525 München

Laut Verteiler
per E-Mail

Bearbeiter/in
Jana Teeuwen

Telefon
089-2162-7022

Telefax
+49 89 2162-2760

E-Mail
Jana.Teeuwen@stmwi.bayern.de

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
StMWi-75-8502/30/21

München,
03.08.2026

Gesetzesentwurf zur Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes, Verbandsanhörung

Anlagen:

Gesetzesentwurf zur Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes

Anhang Anlage 3

Themenblatt „Regionale Teilflächenziele 2032“ (Stand: Juli 2026)

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 28. Juli 2026 hat der Ministerrat den beiliegenden Gesetzesentwurf zur Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) gebilligt und das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie beauftragt, die Verbandsanhörung durchzuführen.

Das BayLplG wird dahingehend geändert, dass regionale Teilflächenziele für die Windenergie an Land gesetzlich festgelegt werden, die in Summe den bundesrechtlich im Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vorgegebenen Flächenbeitragswert von 1,8 % der Landesfläche erreichen.

Daneben werden notwendige redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Es wird Ihnen hiermit Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum

Postanschrift
80525 München
Hausadresse
Prinzregentenstr. 28, 80538 München

Telefon
089 2162-0
Telefax
089 2162-2760

E-Mail
poststelle@stmwi.bayern.de
Internet
www.stmwi.bayern.de

Öffentliche Verkehrsmittel
U4, U5 (Lehel)
16, 100 (Nationalmuseum/
Haus der Kunst)

28. September 2026

gegeben. Übermitteln Sie Ihre Stellungnahme per E-Mail an BayLplG@stmwi.bayern.de. Für fachliche Fragen stehen Ihnen Herr Dr. Julian Hacker (089/2162-7012) und für Verfahrensfragen Frau Jana Teeuwen (089/2162-7022) zur Verfügung.

Die Anlagen finden Sie auch im Internet unter [Rechtsgrundlagen | Landesentwicklung](#), ebenso das derzeit geltende BayLplG.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Klaus Ulrich
Ministerialdirigent

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes

A) Problem

Der Bund gibt im Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vor, dass jedes Bundesland einen prozentualen Anteil der Landesfläche (sog. Flächenbeitragswerte) für die Windenergie an Land ausweisen muss. Die Verpflichtung für Bayern - 1,1 % der Landesfläche für Windenergie an Land bis zum 31. Dezember 2027 auszuweisen - wird durch ein einheitliches Mindestziel für alle Planungsregionen in der Anlage der Verordnung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) erfüllt (sog. Teilflächenziele). Eine verbindliche Regelung zur Umsetzung des von Bayern bis zum 31. Dezember 2032 zu erreichenden Flächenbeitragswertes von 1,8 % seiner Landesfläche steht bislang noch aus. Bayern ist derzeit das einzige Bundesland ohne verbindliche landesrechtliche Regelung zur Umsetzung der Flächenbeitragswerte für 2032.

Daneben besteht ein redaktioneller Anpassungsbedarf beim vereinfachten Beteiligungsverfahren für die geringfügige Änderung von Raumordnungsplänen in Art. 18 Abs. 4 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) sowie hinsichtlich der Einordnung der Überschrift „Raumordnungspläne“ vor Art. 14 BayLplG, der Ergänzung der Überschrift zu Art. 15 BayLplG um den Zusatz „Verordnungsermächtigung“ und der Korrektur des Datums in Art. 33 Abs. 4 Satz 1 BayLplG.

B) Lösung

Das BayLplG wird dahingehend geändert, dass regionale Teilflächenziele gesetzlich festgelegt werden, die in Summe den bundesrechtlich vorgegebenen Flächenbeitragswert von 1,8 % der Landesfläche erreichen. Die gesetzliche Regelung ermöglicht eine schnelle und verfahrenseffiziente Umsetzung der bundesrechtlichen Verpflichtung. Die Umsetzung der Teilflächenziele erfolgt weiterhin auf Ebene der Regionalplanung im Rahmen von Regionalplanfortschreibungen. Die differenzierten regionalen Teilflächenziele, welche von den Regionalen Planungsverbänden bis zum 31. Dezember 2032 zu erreichen sind, beruhen auf einer fachlichen Potenzialanalyse, welche die unterschiedlichen regionalen Gegebenheiten und Handlungsspielräume für die Windenergienutzung berücksichtigt. Die gesetzliche Verankerung schafft so rechtssichere und verlässliche Zielvorgaben für die Regionalen Planungsverbände.

Es werden die notwendigen redaktionellen Anpassungen vorgenommen.

C) Alternativen

Für die verbindliche Festlegung der regionalen Teilflächenziele käme grundsätzlich auch eine Fortschreibung des LEP in Betracht. So wurde der für Bayern bis zum 31. Dezember 2027 zu erreichende Flächenbeitragswert von 1,1 % als Mindestziel im LEP umgesetzt. Dies war der Tatsache geschuldet, dass die damals laufende LEP-Fortschreibung genutzt werden konnte, um die bundesrechtliche Vorgabe schnell ins Landesrecht umzusetzen. Derzeit wäre eine Festlegung der regionalen Teilflächenziele im LEP deutlich zeitaufwändiger und mit einem erheblich höheren Verfahrensaufwand verbunden, da eine umfassende Beteiligung sowie eine Umweltprüfung durchgeführt werden müssten. Dieser Mehraufwand wäre bei der abstrakten Teilflächenzielfestlegung mit keinem entsprechenden Erkenntnisgewinn verbunden. Die Identifizierung und anschließende Festlegung der konkreten Windenergiegebiete erfolgt auf Ebene der Regionalplanung im Rahmen der jeweiligen Regionalplanfortschreibungen – auf Basis eines Umweltberichtes und eines umfassenden Beteiligungsverfahrens. Eine Regelung der bis zum 31. Dezember 2032 zu erreichenden regionalen Teilflächenziele im Gesetz bietet zudem den Vorteil, etwa aufgrund geänderter Rahmenbedingungen, die regionalen Zielvorgaben bei Bedarf auch schneller anpassen zu können.

Für die redaktionellen Anpassungen bestehen keine Alternativen.

D) Kosten

Durch die gesetzliche Festlegung regionaler Teilflächenziele entstehen für Staat und Kommunen keine zusätzlichen Kosten. Die Verpflichtung zur Ausweisung von Flächen für die Windenergie an Land besteht bereits aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben des WindBG. Eine rechtzeitige Festlegung der regionalen Teilflächenziele schafft Planungssicherheit und kann zusätzliche Planungsverfahren vermeiden.

Auch für die Wirtschaft sowie die Bürgerinnen und Bürger ist der Gesetzentwurf kostenneutral.

230-1-W

**Gesetz
zur Änderung des
Bayerischen Landesplanungsgesetzes**

vom ...

§ 1

Das Bayerische Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-W), das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. April 2026 (GVBl. S. 190) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Vor Art. 14 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Teil 4

Raumordnungspläne“.

2. Der Überschrift des Art. 15 wird die Angabe „ , Verordnungsermächtigung“ angefügt.
3. Die Überschrift des bisherigen Teils 4 wird gestrichen.
4. Art. 18 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Bei einer geringfügigen Änderung eines Raumordnungsplans soll die Beteiligung auf die von der Änderung in ihren Belangen berührte Öffentlichkeit und auf die von der Änderung in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen beschränkt werden, wenn nach Art. 17 Abs. 4 festgestellt wurde, dass die Änderung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben wird.“

5. Art. 31 wird wie folgt gefasst:

„Art. 31

Sonderregelungen für Windenergie an Land

(1) ¹Zur Erreichung des Flächenbeitragswertes für Bayern nach der Anlage Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) werden in der Anlage 3 verbindliche regionale Teilflächenziele festgelegt, die von den Regionalen Planungsverbänden bis zum 31. Dezember 2032 zu erreichen sind. ²Für den Regionalverband Donau-Ilser gelten die prozentualen Anteile nach Satz 1 für den bayerischen Gebietsteil der Region. ³Es sind alle Flächen anrechenbar, die den Anforderungen des § 4 WindBG entsprechen.

(2) Die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten richtet sich nach § 28 des Raumordnungsgesetzes in der am 15. August 2025 geltenden Fassung.“

6. In Art. 33 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „31. März 2026“ durch die Angabe „1. April 2026“ ersetzt.
7. Die aus dem Anhang zu diesem Gesetz ersichtliche Anlage 3 wird angefügt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am ...*[einzusetzen Datum des Inkrafttretens]* in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

Mit dem vorliegenden Gesetz wird die für den Freistaat Bayern gemäß § 3 Abs. 1 WindBG geltende Verpflichtung, bis zum 31. Dezember 2032 mindestens 1,8 % der Landesfläche für die Windenergie an Land auszuweisen, umgesetzt.

Die Novelle dient der Einführung verbindlicher regionaler Teilflächenziele, die als wesentliche Steuerungsgrößen für die Ausweisung von Flächen für die Windenergie an Land fungieren. Mit der Umsetzung des 1,8 %-Flächenbeitragswertes wird das von der Staatsregierung beschlossene Ziel der Initiierung von 1 000 neuen Windenergieanlagen bis 2030 durch Bereitstellung der erforderlichen Flächen maßgeblich unterstützt.

Die Aufnahme der verbindlichen regionalen Teilflächenziele in das BayLplG schafft Planungssicherheit für die Regionalen Planungsverbände. Zugleich trägt die gesetzliche Verankerung dem Umstand Rechnung, dass die Teilflächenziele keine originär planerisch-gestaltenden Zielsetzungen im raumordnerischen Sinn darstellen, sondern die Umsetzung einer bundesgesetzlich determinierten Verpflichtung darstellen. Die Aufgabe des Landes liegt insoweit insbesondere in der sachgerechten regionalen Verteilung der bundesrechtlich vorgegebenen Gesamtfläche unter ebenenspezifischer Berücksichtigung der jeweiligen regionalen Potenziale und Restriktionen. Die Festlegung der konkreten Windenergiegebiete obliegt dann den Regionalen Planungsverbänden. Die hierfür erforderlichen Regionalplanfortschreibungen einschließlich Öffentlichkeitsbeteiligung und raumordnerischer Abwägung erfolgen somit nachgelagert. Eine Umsetzung im BayLplG erscheint daher im Gegensatz zu einer Festlegung im LEP sachgerecht, verfahrenseffizienter und schneller.

Neben der Umsetzung der Flächenbeitragswerte werden redaktionelle Anpassungen zu Gunsten der Normklarheit vorgenommen.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des WindBG gibt den Ländern vor, regionale Teilflächenziele durch Landesgesetz oder als Ziele der Raumordnung verbindlich festzulegen.

Beide Varianten stellen normativ verbindliche Regelungen dar, die als Grundlage für die nachfolgende Regionalplanung dienen können. Eine normative Regelung ist damit erforderlich.

Auch die redaktionellen Änderungen bedürfen einer zwingenden normativen Regelung.

C) Besonderer Teil

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Zu Nr. 1 (Überschrift vor Art. 14)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 2 (Überschrift Art. 15)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 3 (Überschrift des bisherigen Teils 4)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 4 (Art. 18 Abs. 4)

Zunächst handelt es sich um eine Klarstellung dahingehend, dass im Rahmen des Art. 17 Abs. 4 festgestellt wird, ob die Änderung des Raumordnungsplans keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen haben wird. Dann wird gerade kein Umweltbericht erstellt. Der bisherige Verweis auf den „Umweltbericht nach Art. 17“ war somit missverständlich.

Zudem wird die bisher enthaltene Voraussetzung gestrichen, wonach keine Auswirkungen auf Dritte vorliegen dürfen. Diese Regelung ist entbehrlich, da die in ihren Belangen betroffene Öffentlichkeit ohnehin auch im Rahmen des eingeschränkten Beteiligungsverfahrens zu beteiligen ist. Fälle, in denen erhebliche Auswirkungen auf Dritte vorliegen, diese aber nicht in ihren Belangen betroffen sind und daher von der Beteiligung erfasst wären, sind praktisch nicht ersichtlich. Eine zusätzliche Einschränkung ist daher nicht erforderlich. Dadurch wird die Anwendung des vereinfachten Verfahrens sachgerecht präzisiert und unnötige Verfahrenshürden werden vermieden.

Zu Nr. 5 (Art. 31)

Der neue Abs. 1 setzt die Verpflichtung des Freistaates Bayern nach § 3 Abs. 1 des WindBG um, bis zum 31. Dezember 2032 mindestens 1,8 % der Landesfläche (Flächenbeitragswert entsprechend Spalte 2 Anlage WindBG) für die Windenergie an Land auszuweisen.

Entsprechend der Umsetzungsvariante nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WindBG erfüllt der Freistaat Bayern diese Pflicht durch die verbindliche Vorgabe von regionalen Teilflächenzielen, die in Summe den Flächenbeitragswert erreichen. Damit wird die bereits bestehende planerische Verantwortung der Regionalen Planungsverbände für die Steuerung der Windenergienutzung, die sich im Hinblick auf das bis zum 31. Dezember 2027 zu erfüllende Zwischenziel aus Nr. 6.2.2 Abs. 1 LEP ergibt, nunmehr gesetzlich verankert.

Satz 2 dient der Klarstellung in Bezug auf die Besonderheiten der länderübergreifenden Region Donau-Iller.

Satz 3 stellt klar, dass der in § 4 WindBG für die Flächenbeitragswerte vorgesehene Anrechnungsmaßstab unverändert auch für die bayerischen Teilflächenziele gilt.

Der Verweis auf § 28 des Raumordnungsgesetzes (ROG) für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten bleibt unverändert und wird in den zweiten Absatz verschoben, da die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten eine Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie voraussetzt.

Zu Nr. 6 (Art. 33)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 7 (Anfügen Anlage 3)

Anlage 3 bestimmt regionale Teilflächenziele, die von den Regionalen Planungsverbänden gemäß Art. 31 Absatz 1 bis zum 31. Dezember 2032 zu erreichen sind. Grundlage für die regionale Verteilung bildet die Potenzialanalyse Windenergieflächen für regionale Windenergiesteuerungskonzepte, welche das Ökoenergie-Institut Bayern (ÖIB) im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) erstellt hat.

44 Kriterien definieren Ausschlussflächen, auf denen eine Windenergienutzung ausgeschlossen erscheint, da sie aus rechtlichen, technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden können. Hiervon ist beispielsweise bei einer Windgeschwindigkeit von unter 4,8 m/s in 160 m Höhe auszugehen. Anders als bei der bundesgesetzlichen Festlegung der Flächenbeitragswerte im Jahr 2022, werden hierbei neben den Erkenntnissen aus dem Bayerischen Windatlas 2021 insbesondere die sich aus dem Referenzertragsmodell ergebenden Möglichkeiten zum wirtschaftlichen Betrieb und die positive Marktentwicklung der Schwachwindanlagen berücksichtigt. Auch in Siedlungs- oder Infrastrukturflächen, besonderen Anlagenschutz-, Bauschutz- oder Ausschlussbereichen, Sperrgebieten, besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft (z. B. Nationalparks oder Naturschutzgebieten), Gewässern, Wasserschutzgebieten der Zone I und II, Heilquellenschutzgebieten, Vorranggebieten für Rohstoffe oder genehmigten Gebieten für den oberflächigen Abbau von Bodenschätzen erscheint eine Windenergienutzung ausgeschlossen. Je nach Kriterium ist dabei gegebenenfalls ein spezifischer Abstand zu berücksichtigen, der von einem 10-Meter-Gewässerrandstreifen bis zu einem Abstand von 15 Kilometern bei Erdbebenmessstationen reichen kann. Berücksichtigt wurden unter anderem auch Anflugschnei-

sen der zivilen Luftfahrt und Hubschraubertiefflugstrecken. Ausgeschlossen werden zudem Flächen mit einer Größe unter 1 Hektar oder mit einer Hangneigung von mehr als 30 Prozent.

42 Kriterien definieren Restriktionsflächen, dabei erfolgt eine Bewertung des Konfliktrisikos nach fachrechtlicher Bedeutung, Empfindlichkeit der Flächenkategorie gegenüber der Windenergienutzung und der Wahrscheinlichkeit des Konflikts. Beispiele für Restriktionsflächen sind spezielle Anlagenschutzbereiche, beschränkte Bauschutzbereiche, Gebiete mit Mindestführhöhen, Landschaftsschutzgebiete, FFH-Gebiete, Dichtezentren, Ramsargebiete, Waldgebiete, Gewässerrandstreifen ab 10 bis 60 Meter, Wasserschutzgebiete der Zonen III, IIIA und IIIB, Überschwemmungsgebiete, Moorböden oder Vorbehaltsgebiete für Rohstoffe.

Die Restriktionsflächen werden einer von fünf Konfliktrisikoklassen und einer von drei Schutzgutgruppen (abiotisch, biotisch, anthropogen) zugeordnet. Es erfolgt eine Aggregation nach dem Maximalwertprinzip: Für jede Flächeneinheit ist die höchste vorliegende Konfliktrisikoklasse entscheidend. Überlagern sich zwei oder mehr Flächenkategorien, die Konflikte mit unterschiedlichen Schutzgutgruppen und jeweils eine Konfliktrisikoklasse von mindestens 3 aufweisen, so wird der Konfliktrisikowert der Flächeneinheit um eine Stufe erhöht.

Die Ergebnisse der Potenzialanalyse für Windenergieflächen stellen bestmögliche Näherungswerte dar. Es handelt sich um eine ebenenspezifische Betrachtung. Ermittlungstiefe und Detaillierungsgrad korrespondieren mit der Maßstäblichkeit. Insbesondere mussten aufgrund der Datenlage Pauschalierungen vorgenommen werden und die Berechnungen auf Datensätze begrenzt werden, die bayernweit in vergleichbarer Qualität vorliegen.

Um erhebliche Unterschiede zwischen den Regionen zu vermeiden, erfolgt keine rein potenzialbasierte Verteilung zu Lasten der Regionen mit einem hohen Potenzial, sondern es wurde eine Obergrenze von 2,1 Prozent gesetzt. Im Sinne einer landesweit gerechten Methodik geht eine Verringerung der Teilflächenziele mit einer Verringerung des Handlungsspielraums bzw. einer höheren Potenzialnutzung einher. Im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Teilflächenziele, wird durch ihre Ausgestaltung jedoch allen Regionalen Planungsverbänden ein angemessener Konkretisierungsspielraum belassen. In jeder Region müssen weniger als 80 Prozent des durch die Analyse berechneten Potenzials genutzt werden.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Anhang

(zu § 1 Nr. 7)

Anlage 3

(zu Art. 31 Abs. 1 Satz 1)

Regionale Teilflächenziele

Die nachstehenden regionalen Teilflächenziele geben den Prozentsatz der jeweiligen Regionsfläche an, der von den jeweiligen Regionalen Planungsverbänden bis zum 31. Dezember 2032 zu erreichen ist:

Region gemäß LEP	Regionales Teilflächenziel
Bayerischer Untermain (1)	2,1 %
Würzburg (2)	2,1 %
Main-Rhön (3)	2,1 %
Oberfranken-West (4)	2,1 %
Oberfranken-Ost (5)	2,1 %
Oberpfalz-Nord (6)	2,1 %
Nürnberg (7)	1,6 %
Westmittelfranken (8)	2,1 %
Augsburg (9)	2,1 %
Ingolstadt (10)	1,7 %
Regensburg (11)	1,9 %
Donau-Wald (12)	1,4 %
Landshut (13)	1,8 %
München (14)	1,8 %
Donau-Ilser (15)	1,8 %
Allgäu (16)	1,4 %
Oberland (17)	1,4 %
Südostoberbayern (18)	1,3 %

Regionale Teilflächenziele 2032

Erläuterungen zur Festlegung der regionalen Teilflächenziele zur Erreichung des landesweiten Flächenbeitragswertes nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz

Anlass

Das Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) gibt vor, dass in Bayern bis zum 31. Dezember 2032 ein Anteil von mindestens 1,8 % der Landesfläche für die Windenergie an Land (Flächenbeitragswert) auszuweisen ist. Die zur Erreichung dieses Flächenbeitragswertes notwendigen Flächen sollen in Bayern in den regionalen Raumordnungsplänen ausgewiesen werden, wofür die Regionen entsprechende regionale Teilflächenziele erfüllen müssen, die in Summe den Flächenbeitragswert erreichen.

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), das am 01.06.2023 in Kraft getreten ist, verteilt den bayerischen Flächenbeitragswert von 1,1 %, der gemäß dem WindBG bis zum 31. Dezember 2027 zu erreichen ist, derzeit einheitlich auf alle Planungsregionen in gleicher Höhe. Bei dem Flächenbeitragswert von 1,8 % erscheint hingegen angesichts des begrenzten Potenzials in einigen Regionen eine differenzierte Ausgestaltung der regionalen Teilflächenziele zwingend notwendig.

Potenzialanalyse Windenergieflächen

Die fachliche Basis der regionalen Teilflächenziele bildet die [Potenzialanalyse Windenergieflächen für regionale Windenergiesteuerungskonzepte](#), welche das Ökoenergie-Institut Bayern (ÖIB) im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) erstellt hat.

Methodik

Die Berechnung des Potenzials erfolgt in Anlehnung an die [Analyse der Flächenverfügbarkeit für Windenergie an Land post-2030](#) der Guidehouse Germany GmbH (nachfolgend: Bundesanalyse), welche im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) erstellt wurde und die Grundlage für die Festlegung der WindBG-Flächenbeitragswerte bildete. Die Kriterien und Gewichtungen der Bundesanalyse wurden einer fachlichen Überprüfung unterzogen und gegebenenfalls angepasst oder ergänzt. Beispielsweise verweist die aus dem Jahr 2022 stammende Bundesanalyse im Hinblick auf die Windhöffigkeit darauf, dass sich die zu erwartende Wirtschaftlichkeit an Standorten mit weniger als 6,5 m/s in 150 m Höhe ändere, da im Referenzertragsmodell der Korrekturfaktor zukünftig bis 50 %

Standortgüte fortgeführt werde und zudem ausgeprägte Schwachwindanlagen mit hohen Nabenhöhen und geringer spezifischer Flächenleistung am Markt verfügbar seien. Für Bayern als Land in der Südregion, indem Gütefaktoren von weniger als 60 Prozent anzuwenden sind (§ 36h Abs. 1 Satz 2 EEG 2023), sind diese Rahmenbedingungen von entscheidender Bedeutung und können nicht unter Hinweis auf verbleibende Unsicherheiten dahinstehen. Es erfolgt daher eine eigenständige Bewertung der Windhöffigkeit basierend auf den Erkenntnissen aus dem Bayerischen Windatlas 2021.

Methodische Grundsätze:

- Es wurden **Ausschlussflächen** definiert, auf denen eine Windenergienutzung kategorisch ausgeschlossen ist. Diese Flächen (untenstehend rot markiert) können aus rechtlichen, technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden.
- Den nicht kategorisch ausgeschlossenen **Restriktionsflächen** (untenstehend gelb markiert) wurden entsprechend den unterschiedlich starken Raumwiderständen sogenannte **Konfliktrisikoklassen (KRK)** zwischen 1 (sehr geringes Konfliktrisiko) und 5 (sehr hohes Konfliktrisiko) zugeordnet. Die Bewertung des Konfliktrisikos erfolgt nach fachrechtlicher Bedeutung, Empfindlichkeit der Flächenkategorie gegenüber Windenergienutzung und der Wahrscheinlichkeit des Konflikts.
- Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und Vergleichbarkeit mit der Bundesanalyse werden auch Restriktionsflächen aufgeführt, bei denen keine nennenswerte Beeinträchtigung des Flächenpotenzials im regionalplanerischen Maßstab angenommen wird (KRK 1). Nicht gesondert dargestellt werden Flächen, die hier grundsätzlich nicht als Restriktion eingeordnet werden, wie Grün- oder Waldflächen ohne besondere Schutzkategorie.
- Aggregation nach dem Maximalwertprinzip: Für jede Flächeneinheit ist die höchste vorliegende KRK für den **Konfliktrisikowert (KRW)** entscheidend. Überlagern sich beispielsweise auf einer Fläche die Entwicklungszone eines Biosphärenreservates (KRK 2) und ein Dichtezentrum Zone 2 (KRK 3), wird der Flächeneinheit der KRW 3 zugewiesen.
- Überlagern sich zwei oder mehr Flächenkategorien, die Konflikte mit unterschiedlichen **Schutzgutgruppen (abiotisch, biotisch, anthropogen)** abbilden und jeweils eine KRK von mindestens 3 aufweisen, so wird der KRW der Flächeneinheit um eine Stufe erhöht.
- Um ein konkretes Windflächenpotenzial zu erhalten, werden die Flächen entsprechend ihres KRW mit den **KRW-Faktoren** multipliziert:

KRW 1	KRW 2	KRW 3	KRW 4	KRW 5	KRW 6
100	80	60	20	5	0

Bei den verwendeten Kriterien wurde eine größtmögliche Übertragbarkeit auf die Regionalplanung angestrebt. Dennoch mussten insbesondere aufgrund der Datenlage Pauschalierungen vorgenommen werden und die Berechnungen auf Datensätze begrenzt werden, die bayernweit in vergleichbarer Qualität vorliegen. Die Ergebnisse der Potenzialanalyse für Windenergieflächen stellen somit nur bestmögliche Näherungswerte dar.

Datengrundlage

Die Grundlage der Potenzialanalyse bilden Daten der Gebietskulisse Wind, Daten des Rauminformationssystems Bayern (RISBy) sowie aus den Ressorts zugeliferte Daten.

Windhöffigkeit

Kriterium	Abstand (m)	KRK
Windhöffigkeit in 160 m Höhe unter 4,8 m/s		

Der aktualisierte Bayerische Windatlas 2021 gibt einen ausführlichen Überblick über die Windverhältnisse in ganz Bayern. Dort wird auch ausgeführt, dass in Gebieten mit mittleren Windgeschwindigkeiten von unter 4,8 m/s davon auszugehen ist, dass Windenergieanlagen nicht wirtschaftlich zu betreiben sind. Da moderne Anlagen in der Regel deutlich höher gebaut werden, erscheint es sinnvoll, die Windgeschwindigkeiten in der Höhe von 160 Metern zu betrachten. Die [Mindestgeschwindigkeit](#) oberhalb derer ein wirtschaftlicher Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) möglich erscheint, wird in Bayern bei der Berechnung des Potenzials daher auf 4,8 m/s in 160 m Höhe festgelegt.

Siedlung, Infrastruktur

Kriterium	Abstand (m)	KRK
In Flächennutzungsplänen ausgewiesene aber noch nicht bebaute Flächen (nur teilweise, s.u.)	siehe Text	
Bebaute Wohnbauflächen im Innenbereich	800	
Bebaute Wohnbauflächen im Außenbereich	400	
Bebaute gemischte Bauflächen im Innenbereich	800	
Bebaute gemischte Bauflächen im Außenbereich	400	
Bebaute gewerbliche Bauflächen	300	
Bebaute Sonderbauflächen: Flächen bes. funktionaler Prägung mit bes. Ruhebedarf (Kurgebiete)	800	
Bebaute Sonderbauflächen: Gebiete für Sport und Freizeit inkl. Camping	400	
Alle Verkehrsflächen der Straße und Schiene		
Raststätten und -plätze		
Bundesautobahnen	120	
Bundes- und Staatsstraßen	100	
Kreisstraßen	95	
Gemeindestraßen	90	
Bahnverkehrsanlagen		
Schienenwege	100	
Hochspannungsfreileitungen, Umspannwerke	180	
Flughäfen und -plätze		

Bauschutzbereiche der Flughäfen und -plätze		
Anlagenschutzbereiche ziviler Luftfahrt wie Drehfunkfeuer, Anflugschneisen (Bauschutzbereich)	3000	
Truppen-/Standortübungsplätze		
Sonst. milit. Ausschlussbereiche, Sperrgebiete		
Hubschraubertiefflugstrecken	3000 (Korridor)	
Wehrtechnische Dienststelle 81 (Greding)		
Anlagenschutzbereiche zivile Luftfahrt z.B. Entfernungsmessgeräte, beschränkte Bauschutzbereiche ¹		5
Anlagenschutzbereiche zivile Luftfahrt Drehfunkfeuer ¹	3000 bis 15000	3
MVA bis 200 m Höhe ¹		5
MVA 200 m bis 260 m ¹		3
MVA 260 m bis 300 m ¹		1
Militärische Interessensbereiche z.B. Radaranlagen ¹		1

Siedlungsflächen und Abstände zu Siedlungsflächen werden je nach Nutzungsart (siehe Tabelle oben; § 1 BauNVO) berücksichtigt. Das „Amtliche Topographisch-Kartographische Informationssystem“ (ATKIS) als bundesweit einheitliches geodatenbasiertes Informationssystem bildet dafür die Datengrundlage. Mittels der ATKIS-Daten kann ausschließlich die Bestandsbebauung berücksichtigt werden.

Ergänzend zu der zu berücksichtigten Bestandsbebauung (aus ATKIS) werden die durch **Flächennutzungspläne gesicherten Flächen (unbebaut)** berücksichtigt, mit Ausnahme von Sonderbauflächen, da hier nicht automatisiert abgrenzbar ist, um welche Flächen es sich handelt (abgrenzbare Datensätze mit Kennzeichnung u.a. als Windenergiegebiete erfolgten erst in den neueren Bestandserfassungen). Bebauungspläne werden aufgrund der unvollständigen Datenlage nicht berücksichtigt.

Die TA Lärm legt Grenzwerte fest, die am Immissionsort einzuhalten sind. Auf der Basis der Vorgaben zum Schallschutz werden konkrete Abstände, die Windenergieanlagen zur **Wohnbebauung** einhalten müssen, zwar erst im Genehmigungsverfahren festgelegt, sie werden aber im Rahmen der Erstellung der Potenzialanalyse für bestimmte Gebietskategorien berücksichtigt. Dabei erfolgte eine Orientierung an der Flächenanalyse des Bundes. In der Bundesanalyse sind **gemischte Bauflächen** nicht explizit genannt, sondern werden unter der Bezeichnung „Wohnnutzungen im Innenbereich“ subsumiert. Für die Potenzialeinschätzung werden unterschiedliche Abstände für Innen- und Außenbereich vorgesehen. Zu Flächen mit Wohnnutzung werden im Außenbereich 400 m Puffer und im Innenbereich 800m Puffer miteinbezogen. Zu gewerblichen Bauflächen werden 300 m Puffer berücksichtigt.

Bezüglich der Abstände zu **Straßen** wurden die Änderungen im Gesetz zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes (Art. 1 Nr. 3; Inkrafttreten 29.12.2023) berücksichtigt, woraus sich ein Unterschied zur Bundesanalyse ergibt.

¹ Anthropogene Schutzgutgruppe

Nach der Gesetzesänderung sind Windenergieanlagen, bei denen nur der Rotor in die Anbaubeschränkungszone von Bundesautobahnen (100 m) und Bundesstraßen (40 m) hineinreicht, vom Zustimmungserfordernis der Straßenbaubehörde befreit. Die Anbauverbotszone beträgt bei Bundesautobahnen 40 m, bei Bundesfern- und Staatsstraßen 20 m, bei Kreisstraßen 15 m und bei Gemeindestraßen 10 m. Rechnet man einen fiktiven Rotorradius von 80 m hinzu (Referenzanlage Bundesanalyse 165 m Rotordurchmesser), ergeben sich die oben angenommenen Abständen. Die Abstände sind so zu verstehen, dass das Windenergiegebiet bis an den Rand des vorgesehenen Ausschlusses reichen darf und der Rotor dabei die ausgeschlossene Fläche überstreichen kann (Rotor-Out).

Für **Bahntrassen** existieren keine gesetzlichen Vorgaben, sodass hier in Abstimmung mit dem StMB die Bundeseinschätzung herangezogen wird.

In der Praxis sind zu **Freileitungen** der Hoch- und Höchstspannungsebene Abstände gemäß der DIN EN 50341-2-4 einzuhalten. Demnach sollte der Abstand des Turmfußes der Windenergieanlage zu Freileitungen ab 110 kV einen Rotorradius zuzüglich eines spannungsabhängigen Mindestabstands von 30 m sowie einem individuellen Arbeitsraumabstand betragen. In der Bundesanalyse wurde für die Raumbewertung aufgrund der Annahmen zur weiteren Entwicklung der Anlagentechnologien und Steigerungen der Rotorblattlänge pauschal ein Ausschluss der Flächen im Abstand von 180 m zu Freileitungen definiert, der für Bayern übernommen wird.

Bei den **Anlagenschutzbereichen der zivilen Luftfahrt** ist im Datensatz der Luftämter bereits der jeweilige geforderte Schutzabstand enthalten. In der Bundesanalyse wird ein pauschaler Schutzabstand von 1760 m angenommen.

Mindestführhöhen (Minimum Vectoring Altitude - MVA) stellen eine Beschränkung durch maximale Bauhöhen dar, die in der Bundesanalyse nicht berücksichtigt wurde. Nach Angabe des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUSBw) seien pauschale Anpassungen bei den maximalen Bauhöhen derzeit nicht möglich (d.h. für höhere Anlagen ist in der Regel mit Ablehnungen auf Genehmigungsebene zu rechnen). In Einzelfällen sei eine Anhebung lt. BAIUSBw ggf. denkbar. Die aktuelle Antragssituation bei Genehmigungen für Windenergieanlagen zeigt, dass überwiegend Gesamthöhen bei Windenergieanlagen von über 250 m bis 285 m geplant sind, daher werden MVA < 200 m mit KRK 5 und MVA 200-260 m mit KRK 3 eingewertet.

Die **Wehrtechnische Dienststelle 81** für Informationstechnologie und Elektronik im bayerischen Greding stellt eine besondere militärische Forschungs- und Erprobungseinrichtung dar, in deren Einflussgebiet ein störungsfreies, militärisches Mess- und Testfeld erforderlich ist. Der Schutzbereich wird ausnahmslos freigehalten und damit als Ausschlussfläche behandelt.

Bei militärischen Interessensbereichen wie z.B. **Radaranlagen** kommt es laut Rücksprache mit dem BAIUSBw durch geringfügige Veränderungen in der Standortwahl und ggf. Abschaltungen der Windenergieanlagen zu so gut wie keinen Ablehnungen der Windenergieanlage aus diesen Gründen. Es erfolgt daher eine Einwertung mit KRK 1.

Naturschutz

Kriterium	Abstand (m)	KRK
Nationalparke		
Naturschutzgebiete		
Flächenhafte Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile		
Naturwaldreservate und Naturwaldflächen		
Nationale Naturmonumente		
Rechtlich festgesetzte Ausgleichs- und Ersatzflächen (Ökoflächenkataster) ²		1
Landschaftsschutzgebiete (LSG)		
Natura 2000 Flächen innerhalb eines LSG		
LSG Höhenrücken/ visuelle Leitlinien ² sehr hohe Fernwirkung	1000	4
LSG Höhenrücken/ visuelle Leitlinien ² hohe Fernwirkung	300	3
Wertstufen 4 und 5 der Schutzgutkarte Landschaftsbild innerhalb eines LSG ²		4
Landschaftsbild, Arten- und Lebensräume		
Schutzgut Landschaftsbild Stufe 5 ¹		2
Schutzgut Arten- und Lebensräume Stufe 4 und 5 ²		3
Biosphärenreservate		
Kernzone		
Pflegezone ¹		5
Entwicklungszone ¹		2
Gesetzlich geschützte Biotope		
Alpen, Flachland, Stadt, Militär ²		
Alpen		
Alpenplan Zone C		
FFH-Gebiete. SPA Gebiete außerhalb LSG		
FFH-Gebiete ²		5
SPA-Gebiete ²		5
	1000	3
Vogel- / Fledermausschutz		
Dichtezentrum Zone 1 ²		5
Dichtezentrum Zone 1 Rotmilan, Seeadler ²		4
Dichtezentrum Zone 2 ²		3
Dichtezentrum Zone 2 Rotmilan, Seeadler ²		2
WEA-sensible Fledermäuse ²		1

² Biotische Schutzgutgruppe

Ramsargebiet ²		5
	1000	3
Waldgebiete		
Bannwald ²		3
Erholungswald ²		3
Schutzwald ²		3

Die als Ausschlussflächen definierten **geschützten Landschaftsbestandteile** sind in Größe und Qualität mit den flächenhaften Naturdenkmälern vergleichbar, nehmen insgesamt nur sehr wenig Fläche ein und bestehen zum überwiegenden Teil aus gesetzlich geschützten Biotopen.

Naturwaldreservate werden als Ausschluss behandelt: Laut BayWaldG genießt Naturwald stärkeren Schutz als z. B. Schutz-, Bann- oder Erholungswald (vgl. Art. 9 Abs. 7 BayWaldG). Eine differenziertere Bewertung im Hinblick auf einen Ausschluss bzw. Konfliktrisiken einzelner Schutzkategorien (z. B. Bann- und Schutzwälder) oder nach Waldfunktion (z. B. Wald mit hoher ökologischer Bedeutung oder Saatgutbestand) war aufgrund fehlender bundesweiter Daten in der Bundesanalyse nicht möglich. Im Gegensatz dazu sind für Bayern entsprechende Daten (siehe Tabelle) vorhanden.

In Bayern existierte zum Analysezeitpunkt nur ein **Nationales Naturmonument** (hier als Ausschlussfläche), das gleichzeitig Naturschutzgebiet und Natura 2000-Gebiet ist. In der Flächenbilanz ergibt sich hieraus keine Änderung.

Ausgleichs- und Ersatzflächen werden bereits jetzt regelmäßig von Vorranggebieten für Windenergie überlagert (vgl. Energieatlas). Es wird daher von einem geringen Konfliktrisiko ausgegangen (KRK 1).

Landschaftsschutzgebiete (LSG) werden nicht wie beim Bund pauschal (und vor Inkrafttreten des § 26 Abs. 3 BNatSchG) mit KRK 2 angesetzt. Natura 2000 Gebiete in LSG bleiben laut Gesetz ausgeschlossen. Über die Bundesvorgabe hinaus werden in Bayern nach Vorgabe des StMUV Höhenrücken, visuelle Leitlinien und Flächen mit der Landschaftsbildbewertung 4 und 5 als empfindliche Bereiche (UMS vom 25.10.2022 des StMUV) innerhalb LSG mit Puffern abhängig von der Fernwirkung mit 300 m bzw. 1000 m mit KRK 3 bzw. KRK 4 angesetzt. Zonierungen innerhalb des LSG sind wiederum als Potenzialflächen ohne Restriktionen heranzuziehen.

Das **Landschaftsbild** Stufe 5 wird mit KRK 2 berücksichtigt. Die Flächenanalyse des Bundes berücksichtigt außerhalb von LSG keine Landschaftsbildbewertung. Laut Bundesanalyse würde eine solche Landschaftsbildbewertung nicht die spezifische Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen berücksichtigen. Die fachliche Einschätzung des LfU zu den Eingangskriterien weicht von der Bundesanalyse ab.

Das **Schutzgut Arten- und Lebensräume** Stufe 4 und 5 wird mit KRK 3 zugrunde gelegt. Ein Großteil dieser Fläche (insb. auch Stufe 5) geht bereits in den Ausschlussgebieten für Schutzgebiete (Nationalparke, Naturschutzgebiete, Naturwälder, usw.) auf.

Die Kernzone der **Biosphärenreservate** wird analog der Bundesanalyse als Ausschluss definiert. Hinsichtlich der Pflegezone wurde abweichend von der Bundesvorgabe eine KRK 5 festgelegt. Sie werden in Abstimmung mit dem StMUV nicht als Ausschlusskriterium eingeordnet. Die Entwicklungszone wurde in Anlehnung an den Bund mit KRK 2 berücksichtigt.

Gesetzlich geschützte Biotope werden in Abstimmung mit dem StMUV als Ausschlussflächen gewertet. Der Datensatz zu Waldbiotopen ist lückenhaft und bleibt daher unberücksichtigt.

Die Zone C des **Alpenplans** wird als Ausschlussfläche gewertet, da davon auszugehen ist, dass hier naturschutzfachliche oder -rechtliche Gründe regelmäßig entgegenstehen und aufgrund der unzulässigen verkehrlichen Erschließung die Errichtung von Windenergieanlagen dort kaum möglich ist.

In LSG sind **FFH- und SPA-Gebiete** (Natura 2000-Gebiete) als Ausschlussflächen zu werten (§ 26 Abs. 3 BNatSchG). Für die Bewertung mittels Konfliktrisikoklassen außerhalb von LSG legt Bayern aufgrund der Bewertung im Rahmen der RED III-Richtlinie (Art. 15c Abs. 1 lit. a ii RL (EU) 2023/2413) abweichend vom Bund eine KRK 5 für diese Gebiete fest. Zu berücksichtigen ist, dass wahrscheinlich entsprechende Auflagen (Abschaltzeiten, Antikollisionssysteme etc.) notwendig werden, welche die Wirtschaftlichkeit einer Windenergieanlage negativ beeinflussen. Da auch das Potenzial von Flächen außerhalb von SPA-Gebieten durch Hineinwirken in das Gebiet eingeschränkt werden kann, wird ein Puffer von 1000 m zu SPA Gebieten mit KRK 3 angesetzt.

Dichtezentrenflächen kollisionsgefährdeter Vogelarten der Kategorie 1 sollen in ihrer Gänze möglichst nur im Einzelfall herangezogen werden. Sie werden daher mit KRK 5 berücksichtigt. Sie können jedoch insbesondere dann herangezogen werden, wenn es um Vogelarten geht, für die bereits taugliche Vermeidungsmaßnahmen existieren. Zu berücksichtigen ist, dass entsprechende Auflagen (Abschaltzeiten, Antikollisionssysteme etc.) die Wirtschaftlichkeit einer Windenergieanlage negativ beeinflussen. Für Dichtezentrenflächen der Kategorie 1 für Rotmilan und Seeadler wird daher KRK 4 vorgesehen. Dichtezentrenflächen der Kategorie 2 werden dementsprechend niedriger mit KRK 3 bzw. für Rotmilan und Seeadler mit KRK 2 gewertet.

Zu **Fledermäusen** liegen keine Flächendaten, sondern nur Punktdaten durch den Datensatz zu „Brutvorkommen WEA-sensible Fledermäuse“ vor, so dass nur Abstandsflächen herangezogen werden können. Diese werden in Anlehnung an die Bundesanalyse mit KRK 1 bewertet und bleiben damit unberücksichtigt.

Die **Ramsargebiete** sind in Bayern nahezu vollständig über Natura2000-Gebiete geschützt und erhalten abweichend vom Bund eine KRK 5. Dies erfolgt wie bei den Natura2000-Gebieten aufgrund der Bewertung im Rahmen der RED III-Richtlinie (Art. 15c Abs. 1 lit. a ii RL (EU) 2023/2413). Zu berücksichtigen ist, dass wahrscheinlich entsprechende Auflagen (Abschaltzeiten, Antikollisionssysteme etc.) notwendig werden, welche die Wirtschaftlichkeit einer Windenergieanlage negativ beeinflussen. Da auch das Potenzial von Flächen außerhalb der Gebiete durch Hineinwirken in das Gebiet eingeschränkt werden kann, wird ein Puffer von 1000 m zu Ramsargebieten mit KRK 3 angesetzt.

Wasserwirtschaft

Kriterium	Abstand (m)	KRK
Oberirdische Gewässer: flächenhafte 1. + 2. + 3. Ordnung ³	G1/G2: 10	
	G1/G2: ab 10 bis 60 G3: 10	3
Oberirdische Gewässer: linienhafte 1. + 2. + 3. Ordnung ³	G1/G2: 10 G3: 0	
	G1/G2: ab 10 bis 60 G3: 10	3
Vorranggebiete Wasserversorgung ³		1
Vorbehaltsgebiete Wasserversorgung ³		1
Vorschläge Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Wasserversorgung ³		1
Trinkwassereinzugsgebiete ³		1
Festgesetzte und planreife Wasserschutzgebiete, Zonen I und II ³		
Festgesetzte und planreife Wasserschutzgebiete, Zonen III (ungegliedert), IIIA, IIIB ³		2
Heilquellenschutzgebiete, alle qualitativen Zonen (mit römischen Ziffern) mit Status "festgesetzt, planreif, beantragt" (also ohne "im Entwurf") ³		
Heilquellenschutzgebiete, alle quantitativen Zonen (mit Buchstaben) mit Status "festgesetzt, planreif, beantragt" (also ohne "im Entwurf") ³		1
Überschwemmungsgebiete, festgesetzt oder vorl. gesichert ³		5
Überschwemmungsgebiete, ermittelt ³		1
Moorböden ³		5

Neben den **oberirdischen Gewässern** werden die **Gewässerrandstreifen** nach Art. 16 BayNatSchG und Art. 21 BayWG teilweise ausgenommen. Insoweit wird nach den Gewässerordnungen (Gewässer erster bis dritter Ordnung) differenziert. Bei G1 und G2 ist beispielsweise der Gewässerrandstreifen von 10 m als Ausschluss zu behandeln und der Gewässerrandstreifen von 10-60 m als Restriktion.

Die Einstufung der **Überschwemmungsgebiete** (KRK 5) erfolgt vor dem Hintergrund der Regelung nach § 78 Abs. 1 WHG, wonach die Überplanung von Überschwemmungsgebieten im Außenbereich grundsätzlich verboten ist. WEA in Überschwemmungsgebieten sind nur in engen Ausnahmefällen und unter Auflagen bzgl. hochwasserangepasster Bauweise möglich.

Eine bayernweite einheitliche Datenbasis mit qualitativen Aussagen zu **Moorböden** existiert nicht. In der Stellungnahme aus dem StMUV vom 05.10.2023 heißt es: „Soweit degradierte An- und Niedermoore für eine Wiedervernässung in Betracht kommen, sollten die potenziellen Windenergieanlagen das Potenzial eines Speichers von CO² und Wasser nicht verkleinern. [...] Vernässte Mooren sollen für

³ Abiotische Schutzgutgruppe

Windenergieflächen möglichst ausgeschlossen werden.“ Da nicht pauschal in allen Fällen von einem Ausschluss ausgegangen werden kann, werden Moorflächen als Restriktionsflächen mit KRK 5 eingewertet.

Geologie

Kriterium	Abstand (m)	KRK
Vorranggebiete für Rohstoffe ¹	0 oder 300 Sprengabst.	
Genehmigte Gebiete für oberflächigen Abbau von Bodenschätzen ¹		
Vorbehaltsgebiete für Rohstoffe ¹	0 oder 300 Sprengabst	3
Geotope ¹	300	1
Erdbebenmessstationen ¹	1000 bis 15000	
Weterradar ¹	5000	

Vorranggebiete für Rohstoffe und genehmigte Gebiete für oberflächigen Abbau von Bodenschätzen sind in der Bundesanalyse nicht vorgesehen, gelten aufgrund des Vorrangs für Rohstoffnutzung hier aber als Ausschlussflächen. Vorbehaltsgebiete für Rohstoffe werden mit KRK 3 sowie je nach Rohstoff angemessenem Sprengabstand von bis zu 300 m mit KRK 3 bewertet.

Einschränkungen des Flächenpotenzials durch Geotope bleiben analog der Bundesanalyse unberücksichtigt (KRK 1).

Seismologische Stationen werden abhängig von ihrer Bedeutung mit unterschiedlichen Schutzzradien belegt. Durch die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) wurde eine aktuelle, georeferenzierte Auflistung der in Deutschland in Betrieb befindlichen Stationen bereitgestellt und eine Einordnung der Funktion der Stationen genannt. Ein besonderer Schutzstatus wird für den Messarray im Bayerischen Wald angesetzt, indem um eine zentrale Messstation des Arrays ein Radius von 15 km als Ausschlussfläche angenommen wird. Für die übrigen BGR-Breitbandstationen gilt ein Ausschlussbereich von 5 km. Die Schutzbereiche bei den bayerischen Erdbebenmessstationen stellen sich wie folgt dar: Zu den fünf Breitbandstationen, die z. T. in das Netzwerk des internationalen Erdbebendienstes eingebunden sind, soll ein Mindestabstand von 3 km als Ausschlussbereich eingehalten werden. Für die restlichen Erdbebenmessstationen gilt für WEA ein Mindestabstand von 1 km als Ausschlussbereich.

Bei den Weterradarstationen wird ein Ausschluss im Umkreis von 5 km vorgesehen.

Denkmalschutz

Kriterium	Abstand (m)	KRK
Besonders landschaftsprägende Denkmäler (ca. 100) ¹	2500	5
	ab 2500 bis 10000	2

Seit Juli 2023 ist nach dem Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) nur bei der Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Windenergieanlagen in der Nähe von „**besonders landschaftsprägenden Denkmälern**“ (Art. 6 Abs. 7 bzw. Art. 7 Abs. 5 Satz 3 Nummer 1 und Satz 4 BayDSchG) bzw. bei möglichen Auswirkungen auf den Bestand eines Bodendenkmals (Art. 7 Abs. 5 Satz 3 Nummer 2 BayDSchG) eine denkmalrechtliche Erlaubnis vorgesehen. In der Regel ist eine erhebliche Beeinträchtigung der „besonders landschaftsprägenden Denkmäler“ in einem Umkreis von ca. 2,5 km festzustellen („Schutzabstand“). Eine Beteiligung der Denkmalschutzbehörden und der Denkmalfachbehörden zur Untersuchung der Auswirkungen von Windenergieanlagen auf diese Denkmäler ist hingegen in einem Umkreis von ca. 10 km erforderlich („Prüfabstand“), um den individuellen Gegebenheiten Rechnung tragen zu können.

Es wird angenommen, dass die Realisierungschancen von Anlagen im Umkreis von 2,5 km zu besonders landschaftsprägenden Denkmälern äußerst gering sind. Ausnahmen davon sind denkbar. Die Umstände, die zu solchen Ausnahmen führen könnten, sind dann von der Denkmalbehörde vorzugeben bzw. zu beurteilen. In einem Abstand größer als 10 km wird vermutet, dass Belange des Denkmalschutzes der Anlage nicht entgegenstehen.

Topographie

Kriterium	Abstand (m)	KRK
Hangneigung >30 %		
Flächengröße < 1ha		

Eine zu große **Hangneigung** stellt ein bedeutendes Hindernis dar, da insbesondere Zuwegung, Transport und Errichtung von Windenergieanlagen problematisch sein können. Flächen mit einer Hangneigung von mehr als 30 % werden daher ausgeschlossen.

Mindestflächengröße: Flächen unter 1 ha bleiben aus Gründen der begrenzten Rechenleistung unberücksichtigt.

Analyseergebnis

Die Berechnungen ergaben folgende Flächenpotenziale für die einzelnen Regionen, wobei die Regionen **Südostoberbayern ein Potenzial unter 1,8 %** aufweisen und die Suchfläche aufgrund **mangelnder Windhöffigkeit in vier Regionen** besonders deutlich reduziert wurde (alle Angaben in Prozent der Regionsfläche):

Region		Potenzial	Mangelnde Windhöffigkeit
1	Bayerischer Untermain	7,41	2,92
2	Würzburg	8,45	1,92
3	Main-Rhön	11,24	1,71
4	Oberfranken-West	7,05	0

5	Oberfranken-Ost	6,9	0
6	Oberpfalz-Nord	8,41	0
7	Nürnberg	2,79	0
8	Westmittelfranken	7,76	0
9	Augsburg	10,09	0
10	Ingolstadt	3,07	0
11	Regensburg	4,59	3,83
12	Donau-Wald	2,11	48,39
13	Landshut	3,75	0,16
14	München	3,67	1,11
15	Donau-Iller	4,14	0
16	Allgäu	2,15	46,58
17	Oberland	1,88	60,77
18	Südostoberbayern	1,65	46,31

Ableitung der Teilflächenziele

Angesichts des Analyseergebnisses erscheint eine differenzierte Ausgestaltung der regionalen Teilflächenziele zwingend notwendig. Der konkreten Ausgestaltungen liegen folgende Ziele zugrunde:

- In Anlehnung an die Bundesvorgaben sollen **erhebliche Unterschiede zwischen den Regionen möglichst vermieden** werden. Es erfolgt daher keine rein potenzialbasierte Verteilung zu Lasten der Regionen mit einem hohen Potenzial.
- Unzumutbar geringe Potenziale müssen durch **reduzierte regionale Teilflächenziele** berücksichtigt werden.
- Im Sinne einer landesweit gerechten Methodik geht eine Verringerung der Teilflächenziele mit einer Verringerung der Handlungsspielraums bzw. einer höheren Potenzialnutzung einher. **Höhere Teilflächenziele korrespondieren mit einem größeren Handlungsspielraum** der jeweiligen Region.
- Insgesamt muss der landesweite Flächenbeitragswert erreicht werden. Die Regionen können freiwillig weitergehende Festlegungen treffen, sollen hierzu aber nicht verpflichtet werden. Die Teilflächenziele sollen daher, entsprechend § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 WindBG, in Summe den Flächenbeitragswert erreichen, diesen aber nur minimal übersteigen.

Vor diesem Hintergrund werden die regionale Teilflächenziele wie folgt festgelegt:

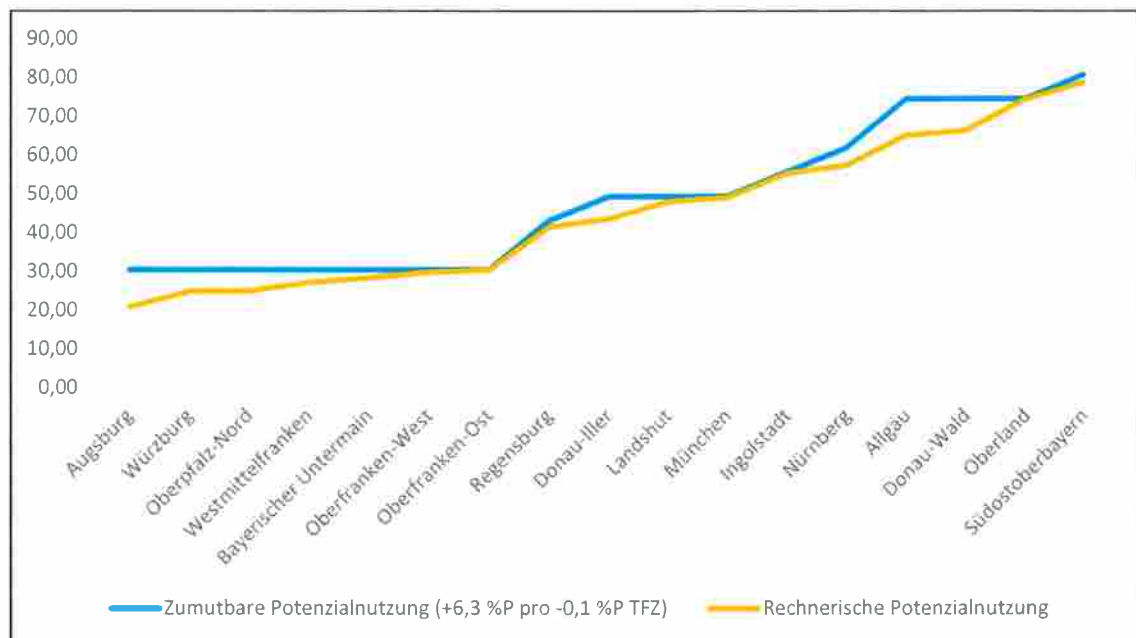
- Für die Region mit dem niedrigsten errechneten Potenzial (**Südostoberbayern**) wird ein **TFZ von 1,3 %** festgelegt, so dass die notwendige Potenzialnutzung bei 78,79 % Prozent liegt und somit noch ein Handlungsspielraum von etwas über 20 Prozent verbleibt.

- Das berücksichtigungsfähige Potenzial wird gedeckelt. Die **acht potenzialstärksten Regionen** werden mit einem **einheitlichen Potenzial in Höhe des Potenzials der achtstärksten Region** (Oberfranken-Ost) berücksichtigt. Um den bayernweiten Flächenbeitragswert gemäß Spalte 2 der Anlage zu § 3 Abs. 1 WindBG von 1,8 % der Landesfläche zu erreichen, bedarf es eines TFZ von 2,1 % für diese Regionen. Dieses TFZ verlangt von der Region Oberfranken-Ost eine Potenzialnutzung von 30,43 % ihres errechneten Potenzials.
- Bei den **übrigen neun Regionen** kann dann die Festlegung der TFZ nach dem dafür benötigten **Grad der Potenzialnutzung** erfolgen. Ein niedrigeres TFZ muss dabei mit einem erhöhten Potenzialnutzungsgrad korrelieren. Mit jeder Absenkung des TFZ um 0,1 Prozentpunkte wird eine um bis zu 6,3 Prozentpunkten erhöhte Potenzialnutzung als zumutbar angesehen:

TFZ	2,1	2,0	1,9	1,8	1,7	1,6	1,5	1,4	1,3
Zumutbare Potenzialnutzung (%)	30,5	36,8	43,1	49,4	55,7	62	68,3	74,6	80,9

Es entstehen so **sieben Gruppen** an regionalen Teilflächenzielen (alle Angaben in Prozent):

Region		Potenzial	Teilflächenziel	Rechnerische Potenzialnutzung
3	Main-Rhön	11,24	2,1	18,68
9	Augsburg	10,09	2,1	20,81
2	Würzburg	8,45	2,1	24,85
6	Oberpfalz-Nord	8,41	2,1	24,97
8	Westmittelfranken	7,76	2,1	27,06
1	Bayerischer Untermain	7,41	2,1	28,34
4	Oberfranken-West	7,05	2,1	29,79
5	Oberfranken-Ost	6,9	2,1	30,43
11	Regensburg	4,59	1,9	41,39
15	Donau-Iller	4,14	1,8	43,48
13	Landshut	3,75	1,8	48,00
14	München	3,67	1,8	49,05
10	Ingolstadt	3,07	1,7	55,37
7	Nürnberg	2,79	1,6	57,35
16	Allgäu	2,15	1,4	65,12
12	Donau-Wald	2,11	1,4	66,35
17	Oberland	1,88	1,4	74,47
18	Südostoberbayern	1,65	1,3	78,79



- **Erläuterung:** In den Fällen, in denen die tatsächliche Potenzialnutzung hinter der zumutbaren Potenzialnutzung zurückbleibt, hätte ein höheres TFZ eine relative Überbelastung der Region zur Folge. So müssten beispielsweise die Regionen Allgäu und Donau-Wald bei einem TFZ von 1,5 % einen Anteil von 69,8 % bzw. 71 % ihres errechneten Potenzials für die TFZ-Umsetzung verwenden. Werte die über dem für diese TFZ-Klasse als zumutbar angesehenen Wert von 68,3 % lägen.

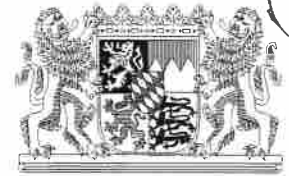
Bei der Festlegung dieser Teilflächenziele wurde **kein Puffer** integriert. Bei ihrer Erfüllung ergibt sich landesweit ein Wert von 1,81 % der Landesfläche. Bei einer Unterschreitung der TFZ drohen unmittelbar die Folgen einer Verfehlung des landesweiten Flächenbeitragswertes. Die Teilflächenziele sind daher ausdrücklich als **Mindestziele** zu verstehen. Die Regionen werden angehalten, **möglichst höhere Werte** zu erreichen, insbesondere auch im Hinblick auf mögliche Klagen gegen entsprechende Gebietsausweisungen.

Stand: Juli 2026

REGIONSBEAUFTRAGTER

für die Region Nürnberg (7)
bei der Regierung von Mittelfranken

Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06 • 91511 Ansbach



Planungsverband
Region Nürnberg
Hauptmarkt 16

90403 Nürnberg

–	Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben) Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner	E-Mail: christof.liebel@reg-mfr.bayern.de		
	PVRN-346. 18.08.2026	24/RB7 832004 Christof Liebel	Telefon / Fax 0981 53- 1514 / 98 1514	Erreichbarkeit Zi. Nr. 441	Datum 31.08.2026

Anlagen: Alle Unterlagen i. R.

Änderung des Regionalplans der Region Oberfranken West

- Teilkapitel B V 2.5.2 „Windenergie“ -

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West hat in seiner Sitzung vom 20. April 2026 beschlossen, gem. Art. 18 BayLplG das Beteiligungsverfahren für die Fortschreibung des Teilkapitels B V 2.5.2 "Windenergie" zur Neuausweisung der Vorranggebiete für die Windenergieanlagen Nr. 4034 "Gellnhausen-Süd", Nr. 4035 "Heldritt-Nordost" und Nr. 4351 "Gellnhausen-Nord" sowie zur Erweiterung des Vorranggebietes Nr. 4278 "Weiher-Nord" durchzuführen. Die drei erstgenannten Gebiete wurden seitens der Stadt Bad Rodach im Zuge des Beteiligungsverfahrens zur Fortschreibung des Kapitels B V 2.5.2 „Windenergie“ beantragt. Die letztgenannte Fläche stellt eine Erweiterung des bestehenden Vorranggebiets um ca. 31 ha dar.

Bewertung aus regionalplanerischer Sicht:

Die seitens der Stadt Bad Rodach beantragten Gebiete liegen in Grenznähe zu Thüringen, so dass von diesen keine Auswirkungen auf die Region Nürnberg ausgehen. Die Erweiterungsfläche des Vorranggebietes Nr. 4278 „Weiher-Nord“ liegt ca. 4,5 km von der Regionsgrenze entfernt. Erhebliche Auswirkungen auf die Region Nürnberg sind angesichts dieser Entfernung nicht zu erwarten. Dennoch sei an dieser Stelle auf die Stellungnahme des Planungsverbands Oberfranken-West zur 23. Änderung des Regionalplans der Region Nürnberg hingewiesen. In dieser wurde das Vorranggebiet WK 101 im Marktgemeindegebiet Wachenroth strikt abgelehnt mit dem Argument einer zu hohen Gesamtbelastung des Raums. Als Argument wurden mehrere Windenergiegebiete in der Region Nürnberg aufgelistet, darunter u.a. das Vorranggebiet WK 14, mit dem die nun beabsichtigte Gebietserweiterung ebenfalls in einem gewissen Wirkzusammenhang gesehen werden kann. Zu dieser Stellungnahme hatte eine umfangreiche Abwägung seitens der Regionalplanung der Region Nürnberg stattgefunden, die zu dem Ergebnis kam, dass es für eine Überlastung des Raums keine fachlich belegbaren Argumente gäbe. Dieser Einschätzung ist der Planungsausschuss der Region Nürnberg einstimmig gefolgt mit Beschluss des Abwägungsdokuments zum Beteiligungsverfahren zur 23. Änderung (Beschluss vom 06.10.2025). Insofern erstaunt die Gebietserweiterung zwar etwas angesichts

...

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Frachtschrift
Promenade 27, 91522 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Weitere Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4
Turnitzstraße 28
Montgelasplatz 1

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-206 und 53-456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet <http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien

der damaligen negativen Stellungnahmen, kann andererseits aber auch als ein Indiz dafür gewertet werden, dass bei eigenen Planungen offensichtlich weniger Bedenken bestehen, weitere Ausweisungen in dem räumlichen Teilbereich vorzunehmen. Denn auch die Erweiterung des Vorranggebiets Nr. 4278 „Weiher-Nord“ kann für die umliegenden Ortsteile sicherlich in einem gewissen Wirkzusammenhang zu anderen Windenergiegebieten, wie den Vorranggebieten Nr. 170 „Treppendorf Südwest“, Nr. 162 „Treppendorf West“ sowie den Gebieten WK 101, WK 14 und ggf. WK 36 in der Region Nürnberg stehen und kann sicherlich auch ein Stück weit mit der Situation verglichen werden, zu der im Zuge der 23. Änderung negativ Stellung genommen wurde.

Abschließend wird daher aus regionalplanerischer Sicht empfohlen, keine Einwendungen gegen die Fortschreibung des Teilkapitels B V 2.5.2 „Windenergie“ zu erheben, verbunden mit der Bitte, künftig vergleichbare Planmaßstäbe anzulegen, unabhängig davon, ob es sich um die eigene Fortschreibung handelt oder um die der Nachbarregion.

Liebel

REGIONSBEAUFTRAGTER

für die Region Nürnberg (7)
bei der Regierung von Mittelfranken

Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06 • 91511 Ansbach



12.

Planungsverband
Region Nürnberg
Hauptmarkt 16

90403 Nürnberg

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner

E-Mail: christof.liebel@reg-mfr.bayern.de

PVRN-346.
31.08.2026

24/RB7 832004
Christof Liebel

Telefon / Fax
0981 53-

Erreichbarkeit

Datum

1514 / 98 1514 Zi. Nr. 441

11.09.2026

Anlagen: Alle Unterlagen i. R.

34. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken – Änderungen im Kapitel 6 „Energieversorgung“; Teilkapitel 6.2.2 „Windenergie“

Der Planungsverband Westmittelfranken hat in den letzten Jahren über mehrere Regionalplanfortschreibungen (31., 32., 33. Änderung) das Kapitel 6.2.2 Windenergie überarbeitet und fortgeschrieben. Im Zuge der 34. Änderung sollen nun die restlichen, noch nicht im Rahmen der 33. Änderung betrachteten Bestandsgebiete, auf der Grundlage der im Rahmen der Planerstellung zur 31., 32. und 33. Änderung gewonnenen Erkenntnisse im Zuge der umfassenden gesamtträumlichen Betrachtung des Planraums Westmittelfranken sowie auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse im Zuge der laufenden Genehmigungsverfahren innerhalb dieser Gebiete, einer formellen fachlichen Überprüfung unterzogen werden. Hierbei kommt es zu gebietsgleichen Überprüfungen von Altgebieten, zu Neuzuschnitten und/oder Aufstufungen von Altgebieten, zu Streichungen von Altgebieten sowie zu 2 Gebietsneuausweisungen.

Bewertung aus regionalplanerischer Sicht:

Die Anpassungen im Zuge der 34. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken liegen größtenteils in so großer räumlicher Entfernung zur Regionsgrenze, dass von diesen keine Auswirkungen auf die Region Nürnberg ausgehen oder sind so kleinteilig, dass hier ebenfalls keine negativen Auswirkungen aus regionalplanerischer Sicht erkennbar sind. Eine Ausnahme bildet das geplante neue Vorranggebiet WK 315, das westlich der Stadt Spalt in den Kommunen Absberg und Haundorf situiert ist. Hier sind aus regionalplanerischer Sicht potenzielle Auswirkungen und Sichtbeziehungen auf den Erholungsschwerpunkt Brombachsee möglich. Bei heute gängigen Anlagenhöhen dürfte eine deutliche Sichtbarkeit potenzieller künftiger Anlagen z. B. vom Strand in Enderndorf aus gegeben sein. Vor diesem Hintergrund wurde seitens der Regionalplanung auch die Stadt Spalt über das geplante Gebiet informiert und ihr die Möglichkeit gegeben, eine kommunale Einschätzung abzugeben. Von diesem Angebot hat die Stadt Spalt Gebrauch gemacht. In einem Telefonat mit dem Regionsbeauftragten wurde vereinbart, einen Prüfauftrag an den Planungsverband Westmittelfranken zu übermitteln, sich mit der Planung bezüglich der Sichtbarkeit (Blickbeziehungen, Sichtachsen usw.) nochmals entsprechend auseinanderzusetzen.

...

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Weitere Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4
Turnitzstraße 28
Montgelasplatz 1

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-206 und 53-456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet
<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien

Frachanschrift
Promenade 27, 91522 Ansbach

Abschließend wird daher aus regionalplanerischer Sicht empfohlen, diesen Prüfauftrag zu übermitteln, verbunden mit der Bitte, diesen im Zuge der Abwägung entsprechend zu gewichten. Mit dem Kriterienkatalog der Region Nürnberg gem. Anlage zu 6.2.1 „Windkraft“ steht die Planung nicht grundsätzlich im Widerspruch. In diesem sind Erholungsschwerpunkte lediglich als Restriktionskriterium eingestuft, nicht aber als Ausschlusskriterium. Allerdings wurde aus regionalplanerischer Sicht bislang auch darauf verzichtet, im Umfeld des Erholungsschwerpunktes ein Vorranggebiet für Windenergie darzustellen. Mit der WK 87 wurde lediglich ein Vorbehaltsgebiet für Windenergie in räumlicher Nähe zum Erholungsschwerpunkt Brombachsee dargestellt, das jedoch im Zuge der Überprüfung der Bestandsgebiete in der Region Nürnberg auch auf seine Aufstufbarkeit zum Vorranggebiet überprüft werden soll.

Liebel

REGIONSBEAUFTRAGTER

für die Region Nürnberg (7)
bei der Regierung von Mittelfranken

Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06 • 91511 Ansbach



13.

Planungsverband
Region Nürnberg
Hauptmarkt 16

90403 Nürnberg

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
PVRN-346.
06.08.2026
per E-Mail

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner
24/RB7 832004
Christof Liebel

E-Mail: christof.liebel@reg-mfr.bayern.de

Telefon / Fax
0981 53-

Erreichbarkeit

Datum

1514 / 98 1514 Zi. Nr. 441

03.09.2026

Anlagen: Alle Unterlagen i. R.

Änderung des Regionalplans der Region Ingolstadt

31. Änderung - Neuaufstellung des Kapitels 6.2 Erneuerbare Energien mit den Teilkapiteln 6.2.1 Allgemeines und 6.2.2 Windenergie;

Im Rahmen der 31. Änderung des Regionalplans beabsichtigt die Planungsregion Ingolstadt eine Neufassung des Kapitels 6.2 Erneuerbare Energien mit den Teilkapiteln 6.2.1 Allgemeines und 6.2.2 Windenergie.

Im ersten Beteiligungsschritt waren im Bereich der Windkraft insgesamt 11.406 ha an Vorranggebieten dargestellt, was ca. 4,01 % der Regionsfläche entsprach. Über die Informationen im Zuge des Beteiligungsverfahrens sollte Klarheit darüber gewonnen werden, welche dieser Gebiete letztlich im Regionalplan beibehalten werden sollen. Im nun überarbeiteten Planentwurf fand eine umfangreiche Flächenreduktion statt, da der Planungsausschuss des Planungsverbands Region Ingolstadt am 10.12.2025 beschloss, die gegenständliche Fortschreibung auf die Erreichung des regionalen Teilflächenziels von 1,1 % bis Ende 2027 auszurichten. Des Weiteren wurde der Beschluss gefasst, dass das Ergebnis des ersten Beteiligungsverfahrens als Rahmenkonzept für die Erreichung des Flächenziels für 2032 mitzuführen ist. Am 05.03.2026 wurde durch den Planungsausschuss das Rahmenkonzept im Umfang von 1,82 % der Regionsfläche beschlossen. Auf dieser Grundlage erfolgte die weitergehende Reduktion auf eine Flächenkulisse, die die Erreichung des notwendigen Flächenbeitragswertes bis 2027 von 1,1 % der Regionsfläche zzgl. eines sinnvollen Puffers. Insgesamt umfassen die verbliebenen 28 Vorranggebiete eine Gesamtfläche von rd. 3.709 ha. Dies entspricht einem regionalen Flächenanteil an der Region Ingolstadt von rd. 1,3%.

Bewertung aus regionalplanerischer Sicht:

Zur 31. Änderung des Regionalplans der Region Ingolstadt wurde bereits im Zuge des ersten Beteiligungsverfahrens zur 31. Änderung aus regionalplanerischer Sicht Stellung genommen. In der regionalplanerischen Stellungnahme vom 19.11.2024 wurde als abschließendes Fazit folgende Empfehlung abgegeben: „Aus regionalplanerischer Sicht wird daher abschließend empfohlen, keine Einwendungen gegen die 31. Änderung des Regionalplans der Region Ingolstadt zu erheben, sofern die Belange der Region Nürnberg (Summenwirkung der grenznahen Gebiete) bei der gesamtregionalen

...

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Weitere Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4
Turnitzstraße 28
Montgelasplatz 1

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-206 und 53-456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet
<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien

Frachtausdruck
Promenade 27, 91522 Ansbach

Gebietsauswahl entsprechend berücksichtigt und gewichtet werden.“ Zum damaligen Zeitpunkt waren in der Tekturkarte zahlreiche geplante Vorranggebiete in Regionsnähe zur Region Nürnberg dargestellt, die zu dieser fachlichen Bewertung im Hinblick auf die zu berücksichtigende Summenwirkung der Gebiete führte. Im Einzelnen waren dies die Gebiete WK 24, WK 25, WK 26, WK 27, WK 30, WK 35, WK 36, WK 37, WK 38, WK 39.

Im nun vorliegenden überarbeiteten Planentwurf sind in der Tekturkarte alle Gebiete in Regionsnähe gestrichen worden, mit Ausnahme des Vorranggebiets WK 39 nordöstlich der Stadt Greding. Dieses Gebiet hält deutlich größere Siedlungsabstände zu den Gredinger Ortsteilen Herrnsberg und Landerzhofen ein, als gem. Anlage zu 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ in der Region Nürnberg möglich wären. Eine Summenwirkung mit anderen Gebieten in räumlicher Nähe ist nicht in unzumutbarer Weise gegeben.

Aus regionalplanerischer Sicht wird daher abschließend empfohlen, keine Einwendungen gegen den überarbeiteten Planentwurf der 31. Änderung zu erheben.

Liebel